

Nutzung von Schulbüchern

Liebe Eltern,

entsprechend § 38, Abs. 2 des Schulgesetzes werden die Kosten für die im Unterricht benötigten Schulbücher vom Schulträger getragen. Ihren Kindern werden die Schulbücher leihweise zur Verfügung gestellt.

Die Schule verleiht die notwendigen Schulbücher für die Dauer des Gebrauchs an die Kinder. Nach dem Gebrauch müssen die ausgeliehenen Bücher wieder an die Schule zurückgegeben werden, um sie im folgenden Schuljahr erneut verleihen zu können.

Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt werden. Die Schule behält sich eine Schadenersatzpflicht bei Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Schulbücher vor.

Folgende Festlegungen gelten:

1. Für jedes Schulbuch wird von einer Mindestnutzungsdauer von 4 Jahren ausgegangen.
2. Höhe des Schadenersatzes:

- im 1. Jahr der Nutzung	100 % des Neuwertes,
- im 2. Jahr der Nutzung	75 % des Neuwertes,
- im 3. Jahr der Nutzung	50 % des Neuwertes,
- ab dem 4. Jahr der Nutzung	25 % des Neuwertes.

Bitte unterstützen Sie deshalb den sorgsamen Umgang mit den Leihgegenständen sowohl im Sinne einer Kostenersparnis als auch aus erzieherischen Gründen.